

12c. Kommunalelselfverwaltungsgefesetz (KSVG) Saarland

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997
(Amtsbl. S. 682),

zuletzt geändert durch Gesetze vom 06. September 2006
(Amtsbl. S. 1694, 1730)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Teil A: Gemeindeordnung

Erster Teil: Grundlagen

- I. Abschnitt: Wesen, Rechtsstellung und Aufgaben (§§ 1-12)
- II. Abschnitt: Gemeindegebiet (§§ 13-17)
- III. Abschnitt: Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger (§§ 18-28)

Zweiter Teil: Organe und Verwaltung

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 29-31)
- II. Abschnitt: Gemeinderat (§§ 32-53)
- III. Abschnitt: Bürgermeisterin, Bürgermeister und Beigeordnete (§§ 54-69)
- IV. Abschnitt: Förderung der Selbstverwaltung in Gemeindebezirken und Stadtbezirken (§§ 70-77)
- V. Abschnitt: Gemeindebedienstete (§§ 78-81)

Dritter Teil: Gemeindegewirtschaft

- Abschnitt I: Haushaltsgewirtschaft (§§ 82-101)
- Abschnitt II: Sondervermögen, Treuhandvermögen (§§ 102-107)
- Abschnitt III: Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung (§§ 108-118)
- Abschnitt IV: Prüfungsgewesen (§§ 119-124)
- Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften (§§ 125-126a)

Vierter Teil: Kommunalaufsicht (§§ 127-139)

Teil B: Landkreisordnung

Erster Teil: Grundlagen

- I. Abschnitt: Wesen, Rechtsstellung und Aufgaben (§§ 140-147)
- II. Abschnitt: Kreisgebiet (§§ 148-150)
- III. Abschnitt: Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises (§§ 151-154)

Zweiter Teil: Organe und Verwaltung

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften § 155
- II. Abschnitt: Kreistag (§§ 156-173)
- III. Abschnitt: Kreisgusschuss (§§ 174-176)
- IV. Abschnitt: Landrätin, Landrat und Kreisbeigeordnete (§§ 177-184)
- V. Abschnitt: Kreisbedienstete (§§ 185-188)

Dritter Teil: Kreisgewirtschaft (§§ 189-191)

Vierter Teil: Kommunalaufsicht (§§ 192-193)

Inhalt, Teil A 1. Teil III. Abschnitt §§ 18-19 SaarKVSG 12c

Teil C: Stadtverbandsordnung des Stadtverbandes Saarbrücken

Erster Teil: Grundlagen (§§ 194-203)

Zweiter Teil: Organe und Verwaltung

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften § 204
- II. Abschnitt: Stadtverbandstag und Stadtverbandsausschuss (§§ 205-210)
- III. Abschnitt: Planungsrat (§ 211)
- IV. Abschnitt: Stadtverbandspräsidentin, Stadtverbandspräsident und Stadtverbandsbeigeordnete (§§ 212-214)
- V. Abschnitt: Stadtverbandsbedienstete (§§ 215-215a)

Dritter Teil: Stadtverbandswirtschaft (§ 216)

Vierter Teil: Kommunalaufsicht (§§ 217-218)

Teil D Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 219-222)

Teil A Gemeindeordnung Erster Teil Grundlagen

I.-II. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

III. Abschnitt: Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger

§ 18 Begriff

(1) Einwohnerin oder Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) 'Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede oder jeder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die oder der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnt. 'Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürgerin oder Bürger nur in der Gemeinde, in der sie oder er ihre oder seine Hauptwohnung hat.

§ 19 Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, zu den Gemeindegelasten beizutragen.

(2) Grundbesitzerinnen, Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer oder Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindegelasten beizutragen.

(3) Die Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 20 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten in geeigneter Form unterrichten. ²Zu diesem Zweck kann sie oder er auch Einwohnerversammlungen einberufen; diese können auf Gemeindeteile beschränkt werden.

(2) Bei der Gemeinde ist eine Sammlung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes sowie eine Sammlung aller in ihrem Gebiet geltenden Satzungen und Verordnungen anzulegen und zu gewährleisten, dass jedermann während der Geschäftszeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht nehmen und sich auf seine Kosten Abschriften oder Ablichtungen anfertigen lassen kann.

§ 20 a Einwohnerfragestunde

¹Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern und den ihnen nach § 19 Abs. 2 und 3 gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. ²Das Nähere bestimmt eine Satzung.

§ 20 b Einwohnerbefragung

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, dass zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt wird.

(2) ¹Wird eine Befragung durchgeführt, müssen den Einwohnerinnen und Einwohnern zuvor die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. ²Eine Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. ³Die Teilnahme ist freiwillig.

(3) Das Nähere bestimmt eine Satzung.

§ 21 Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Gemeinderat eine bestimmte dem Gemeinderat obliegende Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorlegt (Einwohnerantrag).

(2) ¹Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. ²Er muss einen bestimmten mit Begründung versehenen Antrag enthalten und von mindestens 5 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner nach Absatz 1 unterzeichnet sein.

(3) ¹Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. ²Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat oder, wenn die Angelegenheit einem Ausschuss zur Beschlussfassung übertragen ist, der Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; hierbei sollen Vertreterinnen oder Vertreter der Antragstellerinnen und Antragsteller gehört werden. ³Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

§ 21 a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Gemeinderates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

(2) ¹Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein. ²Es muss die zu entscheidende Angelegenheit in Form einer mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten.

(3) ¹Das Bürgerbegehren muss von mindestens 15 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. ²Ausreichend sind jedoch in Gemeinden

- mit nicht mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2.000 Unterschriften,
- mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, aber nicht mehr als 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 4.500 Unterschriften,
- mit mehr als 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, aber nicht mehr als 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 7.500 Unterschriften,
- mit mehr als 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 18.000 Unterschriften.

(4) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde ehren- oder hauptamtlich Tätigen,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung, das Haushaltssicherungskonzept sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung und den Gesamtabschluss der Gemeinde, die Entlastung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beigeordneten und die Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung,
5. Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
8. Angelegenheiten, für die der Gemeinderat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen und
10. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

(5) ¹Der Gemeinderat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. ²Entspricht der Gemeinderat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. ³§ 20 b Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. ⁴Entspricht der Gemeinderat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.

(6) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet.

(7) ¹Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderates gleich. ²§ 60 findet keine Anwendung. ³Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(8) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

(9) § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Teil B Landkreisordnung

Erster Teil Grundlagen

I.-II. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

III. Abschnitt: Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises (§§ 151-154)

§ 151 Begriff

Einwohnerin oder Einwohner des Landkreises ist, wer in einer dem Landkreis angehörenden Gemeinde wohnt.

§§ 152-153 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 153 a Einwohner-, Bürgerbeteiligung

(1) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Einwohnerfragestunde, die Einwohnerbefragung und den Einwohnerantrag gelten für die Landkreise entsprechend.

(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gelten mit der Maßgabe, dass ein Bürgerbegehren in Landkreisen bis 120.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 6.000, in Landkreisen mit mehr als 120.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, aber nicht mehr als 240.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 12.000, und in Landkreisen mit mehr als 240.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 24.000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein muss, für die Landkreise entsprechend.